

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00647 vom 23. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00647](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00647)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00647 du 23 octobre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00647 del 23 ottobre 2025

## Regeste

Familiennachzug | Entgegen den Vorinstanzen liegt bei summarischer Prüfung ein Aufenthaltsanspruch der minderjährigen Söhne des Beschwerdeführers vor, weshalb Art. 14 Abs. 1 AsylG der Prüfung ihrer Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen nicht entgegensteht. Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch abzusehen (E. 2.3). Das Familiennachzugsgesuch für D ist bereits mangels beabsichtigter Haushaltsgemeinschaft abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen erübrigt sich (E. 3.3.1). Die Nachzugsfrist für C ist längst abgelaufen (E. 3.3.2) und es sind keine wichtigen familiären Gründe für den nachträglichen Familiennachzug dargetan (E. 3.3.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.